



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel sowie Hofrat Mag. Feiel und Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Rieder, über die außerordentliche Revision des Bundesministers für Finanzen gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Juli 2024, LVwG-303558/10/Kü/MG, betreffend Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Freistadt; mitbeteiligte Partei: Ing. Mag. (FH) A in , vertreten durch die Saxinger Rechtsanwalts GmbH in 4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

- 1 Mit Straferkenntnis der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 22. Juni 2023 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, er habe es als zur Vertretung nach außen Berufener der GmbH (im Folgenden kurz: Auftraggeberin) zu verantworten, dass diese zwei namentlich genannte Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina von 12. bis 27. Februar 2023 bzw. am 27. Februar 2023 „beschäftigt“ und es für diese bis zum 13. April 2023 unterlassen habe, der Zentralen Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu melden, dass das von ihm beauftragte Unternehmen, die Firma (im Folgenden kurz: Subunternehmen), nicht binnen einer Woche nach der erfolgten Aufforderung die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die Beschäftigung der angeführten Ausländer nachgewiesen habe, obwohl das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen habe, wenn das beauftragte Unternehmen der Aufforderung eines Unternehmens, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes



Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, vor Beginn der Beschäftigung binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen, nicht fristgerecht nachkommt. Er habe dadurch § 28 Abs. 1 Z 1 iVm § 28 Abs. 6 Z 2 iVm § 26 Abs. 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) iVm § 9 Abs. 1 VStG übertreten, weshalb über ihn gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 iVm § 28 Abs. 6 Z 2 iVm § 26 Abs. 6 AuslBG iVm § 9 Abs. 1 VStG zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 1.000 Euro (für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt wurden.

- 2 In ihrer Begründung führte die belangte Behörde nach Feststellungen zum Sachverhalt, wonach die Auftraggeberin im Rahmen einer Subvergabe das Subunternehmen mit der Durchführung von Malereiarbeiten an einer näher bezeichneten Baustelle beauftragt habe, und Wiedergabe des Inhalts von § 3 Abs. 1, § 26 Abs. 6, § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 6 Z 2 AuslBG sowie § 9 Abs. 1 und 7 VStG weiter aus, dass aufgrund der Sachverhaltsaufnahme durch das Amt für Betrugsbekämpfung für die Behörde zweifelsfrei feststehe, was vom Mitbeteiligten auch nicht bestritten worden sei, dass die beiden namentlich genannten Ausländer von 12. Februar 2023 bis zum Zeitpunkt der Kontrolle am 27. Februar 2023 bzw. an diesem Tag vom Subunternehmen unerlaubt beschäftigt worden seien. Bei diesen Arbeitnehmern handle es sich um Ausländer im Sinn des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die nur unter bestimmten Voraussetzungen in Österreich beschäftigt werden dürften. Normzweck des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sei unter anderem die Kontrolle des Arbeitsmarkts im Interesse der Sicherung von Arbeitsplätzen für Inländer und EWR-Bürger. § 26 Abs. 6 AuslBG setze eine illegale Ausländerbeschäftigung durch den Auftragnehmer voraus. Ohne Zweifel stehe für die Behörde aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse fest, dass dem vom Mitbeteiligten beauftragen Subunternehmen für die betroffenen Arbeitnehmer im angeführten Zeitraum keine Beschäftigungsbewilligung vorgelegen sei. Die Behörde hielt weiter fest, dass der Generalunternehmer für die Verletzung seiner Aufforderungspflicht hafte, wenn sein Subunternehmer Ausländer illegal beschäftige. Zum Zeitpunkt der Kontrolle, also nach Beginn der Beschäftigung, seien bei den namentlich genannten Ausländern keine



erforderlichen Bewilligungen nach dem
Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgelegen. Zudem sei das Subunternehmen
weder vom Mitbeteiligten vor Beginn der Beschäftigung aufgefordert worden,
binnen einer Woche die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erforderliche
Berechtigung für die ausländischen Arbeitnehmer nachzuweisen, noch sei
aufgrund der Nichtübermittlung umgehend die Zentrale Koordinationsstelle
verständigt worden. Der Mitbeteiligte habe daher in objektiver und subjektiver
Sicht gegen die Meldepflicht nach § 26 Abs. 6 AuslBG verstoßen.

- 3 Mit dem nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen
angefochtenen Erkenntnis vom 24. Juni 2024 gab das
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde des Mitbeteiligten
Folge, es behob das behördliche Straferkenntnis und stellte das
Verwaltungsstrafverfahren ein.

Eine Revision erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.

- 4 Rechtlich führte das Verwaltungsgericht nach Wiedergabe von Rechtsprechung
des Verwaltungsgerichtshofes zum Erfordernis der Umschreibung der Tat
gemäß § 44a Z 1 VStG das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom
12. Mai 2020, Ro 2019/09/0007, an, wonach davon auszugehen sei, dass die
Strafbarkeit des Auftraggebers nach § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG zur
Voraussetzung habe, dass eine unrechtmäßige Beschäftigung eines Ausländers
durch das beauftragte Unternehmen vorliege. Das Verwaltungsgericht stützte
sich im Weiteren darauf, dass dem Mitbeteiligten als Verantwortlichem der
Auftraggeberin im Spruch des behördlichen Straferkenntnisses angelastet
werde, dass dieses Unternehmen selbst die beiden bosnischen
Staatsangehörigen unrechtmäßig beschäftigt habe. Diese Tatbildumschreibung
entspreche aber nicht den faktischen Gegebenheiten und werde der
Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht gerecht. Entsprechend
dessen Judikatur müsse eine Tatumschreibung, die vom jeweiligen Tatbild
abhänge, eine entsprechende Verteidigung gewährleisten. Dies sei aber bei
einer Übertretung nach § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG nur dann gegeben, wenn der
Tatvorwurf auch die illegale Ausländerbeschäftigung durch den Auftragnehmer
umfasse. Im gegenständlichen Fall hätte daher die Tatumschreibung jedenfalls



zu enthalten gehabt, dass durch den Auftragnehmer, also den Subunternehmer, eine Beschäftigung der beiden Ausländer entgegen § 28 Abs. 1

Z 1 lit. a AuslBG erfolgt sei. Diesen Anforderungen werde der Spruch des Straferkenntnisses nicht gerecht. Eine Sanierung des Mangels des Spruchs sei im Beschwerdeverfahren nicht mehr möglich, weil gegen den Mitbeteiligten ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Tatvorwurf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht erhoben worden sei. Das angefochtene Straferkenntnis sei daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen.

5 Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht fallunspezifisch mit dem Fehlen einer grundsätzlichen Rechtsfrage. Zudem sei die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig.

6 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend machende außerordentliche Revision des Bundesministers für Finanzen.

7 Der Revisionswerber sieht die Zulässigkeit der Revision unter anderem darin gelegen, dass das Verwaltungsgericht das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 2020, Ro 2019/09/0007, unrichtig interpretiert und entgegen diesem angenommen habe, die illegale Beschäftigung eines Ausländers durch das auftraggebende (gemeint wohl: auftragnehmende) Unternehmen habe hinsichtlich der Strafbarkeit des Auftraggebers Bestandteil des Spruchs im Sinne von § 44a Z 1 VStG zu sein.

8 Der Mitbeteiligte sowie die belangte Behörde erstatteten in dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren Revisionsbeantwortungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9 Die Revision ist entgegen dem - den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1a VwGG nicht bindenden - Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG zu der dargelegten, in der Revision aufgeworfenen Rechtsfrage zur Klarstellung der Rechtslage zulässig. Sie ist im Ergebnis auch begründet.



- 10 Die maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, § 3 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2022, § 26 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, § 28 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2020, lauten (auszugsweise):

„Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot - Karte‘, ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT‘), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT‘), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)‘ oder ‚Niederlassungsbewilligung - Künstler‘ oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus‘, eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger‘ oder ‚Daueraufenthalt - EU‘ besitzt.

...

Überwachung, Auskunfts- und Meldepflicht

§ 26. ...

(6) Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, hat das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen. Kommt das beauftragte Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle zu verständigen.

...

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer

- a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige





„Rot-Weiß-Rot - Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung - Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt - EU“ besitzt, oder

b) ...

bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;

...

(6) Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, ist neben dem beauftragten Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 1 zu bestrafen, wenn es

1. ...

2. seiner Verpflichtung gemäß § 26 Abs. 6 nicht nachgekommen ist.

...“

- 11 Das Verwaltungsgericht begründete die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zunächst damit, dass die Tatumschreibung im Spruch des behördlichen Straferkenntnisses nicht enthalten habe, dass durch den Subunternehmer eine Beschäftigung der beiden bosnischen Staatsangehörigen entgegen § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG erfolgt sei.
- 12 § 44a VStG regelt, welche Bestandteile der Spruch eines Straferkenntnisses zu enthalten hat. Dazu zählen unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte



Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden.

13 Grundgedanke der Rechtsprechung zu § 44a Z 2 VStG ist es, dass die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift so präzise zu sein hat, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach § 44a Z 1 VStG eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist (vgl. zu alldem VwGH 24.1.2019, Ra 2018/09/0177, mwN).

14 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 11.9.2023, Ra 2023/09/0068, mwN).

15 Den Materialien zu der für die Beurteilung der vorliegenden Frage maßgeblichen Bestimmung des § 28 Abs. 6 AuslBG in seiner Neufassung durch die Novelle BGBl. I Nr. 25/2011 (ErläutRV 1077 BlgNR 24. GP 15) ist unter anderem zu entnehmen:

„Die bestehende Generalunternehmerhaftung (§ 28 Abs. 6), die eine Bestrafung des Generalunternehmers (Auftraggebers) für Verstöße von (Sub-)Auftragnehmern gegen § 28 Abs. 1 Z 1 nur zulässt, wenn er davon Kenntnis hatte, wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie erweitert. Der Auftraggeber haftet nun auch für Verstöße seines unmittelbaren Auftragnehmers, wenn er seiner Kontroll- und Verständigungspflicht gemäß § 26 Abs. 6 nicht nachgekommen ist. Mit dieser Regelung wird auch den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 7. Oktober 2002, G 364/01, Rechnung getragen, wonach eine Haftung des Auftraggebers für fremdes Verschulden unzulässig ist. Mit der zumutbaren Verpflichtung, seinen Auftragnehmer aufzufordern, vor Beginn der Beschäftigung von Ausländern binnen einer Woche deren Berechtigung nachzuweisen und bei fruchtlosem



Verstreichen dieser Frist die Abgabenbehörden zu verständigen, treffen den Auftraggeber eigene konkrete Verhaltenspflichten, deren Verletzung eine hinreichende kausale Beziehung zum eingetretenen tatbildlichen Erfolg (nämlich der illegalen Ausländerbeschäftigung des Auftragnehmers) aufweist, welche es rechtfertigt, diese strafbare Handlung auch dem Auftraggeber als verschuldet zuzurechnen.“

- 16 Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in dem vom Verwaltungsgericht zutreffend herangezogenen Erkenntnis vom 12. Mai 2020, Ro 2019/09/0007, bereits mit der Strafbarkeit des Auftraggebers/Generalunternehmers nach § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG auseinandergesetzt und dort ferner ausgeführt:

„Den wiedergegebenen Materialien lässt sich vielmehr entnehmen, dass der Gesetzgeber die Erweiterung der ‚Generalunternehmerhaftung‘ durch § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG - auch unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Vorgängerbestimmungen - dann eintreten lassen wollte, wenn die Verletzung der den Auftraggeber treffenden Verhaltenspflichten ‚eine ... kausale Beziehung zum eingetretenen tatbildlichen Erfolg (nämlich der illegalen Ausländerbeschäftigung des Auftragnehmers)‘ aufweist. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Strafbarkeit des Auftraggebers nach § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG zur Voraussetzung hat, dass eine unrechtmäßige Beschäftigung eines Ausländers durch das beauftragte Unternehmen vorliegt.“

- 17 Ausgehend davon ergibt sich, dass der Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG hinsichtlich des Tatbestands der „Generalunternehmerhaftung“ nach § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG in der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat als wesentliches Tatbestandselement neben einem Verstoß des Auftraggebers gegen die in § 26 Abs. 6 AuslBG vorgesehenen Kontroll- und Meldepflichten, auch die unrechtmäßige Beschäftigung von Ausländern durch das beauftragte Unternehmen zu beinhalten hat. Nur so wird der Beschuldigte (der Auftraggeber) in die Lage versetzt sich auch gegen die eine Voraussetzung seiner Strafbarkeit bildende unrechtmäßige Beschäftigung von Ausländern durch seinen Auftragnehmer zu verteidigen (siehe auch VwGH 21.12.2020, Ra 2020/09/0065 bis 0066, Rn. 15, zum Tatbild einer Übertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG). Demzufolge sind in einer Konstellation wie der vorliegenden auch § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 AuslBG konkret im Spruch des Straferkenntnisses als verletzte Gesetzesbestimmungen zu bezeichnen (vgl. auch VwGH 19.5.2024,



Ro 2014/09/0026; 9.12.2010, 2010/09/0184, zur Unterscheidung der Straftatbestände nach lit. a und lit. b des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG).

- 18 Im vorliegenden Fall erfüllen schon die Angaben im Strafantrag vom 2. Mai 2023 diese Voraussetzungen nicht. So wurde der Formularvordruck zum Übertretungstatbestand „Grundtatbestand des beauftragten Unternehmens, nämlich § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a oder b oder c AuslBG iVm § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG idgF“ nicht näher spezifiziert.
- 19 Drüber hinaus wurde dem Mitbeteiligten, wie auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11. Mai 2023, im Spruch des behördlichen Straferkenntnisses vom 22. Juni 2023 lediglich vorgeworfen, dass die Auftraggeberin die namentlich bezeichneten Ausländer „beschäftigt“ habe. Als verletzte Verwaltungsvorschriften wurden § 28 Abs. 1 Z 1 iVm § 28 Abs. 6 Z 2 iVm § 26 Abs. 6 AuslBG iVm § 9 Abs. 1 VStG angeführt.
- 20 Das Verwaltungsgericht ging daher entgegen dem Revisionsvorbringen insoweit zu Recht davon aus, dass sich die Tatumschreibung im Spruch des behördlichen Straferkenntnisses hinsichtlich des zu prüfenden Tatbestands der „Generalunternehmerhaftung“ nach § 28 Abs. 6 Z 2 AuslBG als unvollständig erwies, weil diese auch zu beinhalten gehabt hätte, dass das beauftragte Unternehmen die beiden bosnischen Staatsangehörigen entgegen § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 AuslBG beschäftigt habe.
- 21 Ausgehend von der zutreffend als mangelhaft erkannten Spruchgestaltung des behördlichen Straferkenntnisses begründete das Verwaltungsgericht die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nun damit, dass eine Sanierung des Mangels des Spruchs im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr möglich sei, weil gegen den Mitbeteiligten ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Tatvorwurf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht erhoben worden sei.
- 22 Diese Begründung erweist sich jedoch aus folgenden Gründen als rechtswidrig:
- 23 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Sache des Verwaltungsstrafverfahrens die dem Beschuldigten innerhalb der



Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Ein „Austausch der Tat“ durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts kommt nicht in Betracht. Eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) ist dagegen nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt. Auch berechtigt eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl. VwGH 4.11.2024, Ra 2023/12/0019, mwN).

- 24 Eine Verfolgungshandlung im Sinn der §§ 31 und 32 VStG muss eine bestimmte Verwaltungsübertretung zum Gegenstand haben, was erfordert, dass sie sich auf alle der späteren Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss. Verfolgungshandlung ist nach § 32 Abs. 2 VStG jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), wozu etwa der förmliche Vorhalt des Ermittlungsergebnisses zählt (vgl. nochmals VwGH 4.11.2024, Ra 2023/12/0019, mwN).
- 25 Anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Straferkenntnisses gemäß § 44a Z 1 VStG kann sich der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um ein Straferkenntnis handelt, jedoch nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, eine Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im



Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl. erneut VwGH 11.9.2023, Ra 2023/09/0068, mwN).

- 26 Bei der Beurteilung der Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung in Form eines Straferkenntnisses ist demnach nicht alleine auf dessen Spruch abzustellen, sondern ist das Straferkenntnis in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten (siehe auch dazu VwGH 11.9.2023, Ra 2023/09/0068; vgl. ebenso VwGH 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).
- 27 Der eingangs auszugsweise wiedergegebenen Begründung des - innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassenen - behördlichen Straferkenntnisses ist eindeutig zu entnehmen, dass dem Mitbeteiligten von der Behörde angelastet wurde, dass sein Subunternehmer im Zeitraum von 12. Februar 2023 bis 27. Februar 2023 bzw. am 27. Februar 2023 zwei Ausländer im Sinn des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unerlaubt beschäftigt habe; die erforderlichen Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz seien nicht vorgelegen. Der Mitbeteiligte sei in diesem Zusammenhang seinen Kontroll- und Meldepflichten als Auftraggeber nicht nachgekommen. Von der Behörde wurden zudem explizit und ausschließlich die Rechtsgrundlagen des § 3 Abs. 1, § 26 Abs. 6, § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 6 Z 2 AuslBG angeführt.
- 28 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts wurde demnach mit dem gegen den Mitbeteiligten erlassenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Juni 2023 eine hinreichend konkretisierte und alle wesentlichen Tatbestandselemente umfassende Verfolgungshandlung innerhalb der Frist der Verfolgungsverjährung gesetzt.
- 29 Das Verwaltungsstrafverfahren wäre nach dem Gesagten nicht wegen Verfolgungsverjährung einzustellen gewesen, sodass das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet ist. Im fortzusetzenden Verfahren wird sich das Verwaltungsgericht inhaltlich mit der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu befassen und gegebenenfalls die Umschreibung der Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren und die fehlenden verletzten Verwaltungsvorschriften zu ergänzen haben.



30 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen
Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

W i e n , am 28. Jänner 2025

